

Mustervertrag
"Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten"
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 1
für die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Mustervertrag

Zwischen

Frau, Herrn

.....
.....
.....
.....

-nachfolgend „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ oder „FASi“ genannt

und

.....
.....
.....
.....

-nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

wird folgender

VERTRAG

über die Verpflichtung nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG -) geschlossen:

§ 1 Tätigkeit

Frau, Herr übernimmt ab die Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die sich aus § 6 ASiG in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte

Mustervertrag
“Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten“
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 1
für die Fachkraft für Arbeitssicherheit

für Arbeitssicherheit“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ergeben. Sein/Ihr Zuständigkeitsbereich bezieht sich auf folgende Betriebsstätten des Auftraggebers:

1.
2.
3.

Vertragspartner und damit Gesprächspartner in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und der Aufgabenstellung nach dem ASiG ist für die FASi der Auftraggeber. Wird die FASi in der Arbeit behindert, wird sie dies dem Auftraggeber sofort melden.

§ 2 Aufgabengebiet

Der Fachkraft für Arbeitssicherheit werden die Aufgaben in § 6 ASiG und § 2 Abs. 2 Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2 übertragen. Es werden ihm folgende weitere Aufgaben übertragen:

.....

.....

.....

.....

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit nimmt die Aufgaben aus eigener Initiative wahr. Er unterstützt und berät den Auftraggeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung. Er prüft und beobachtet die Betriebsverhältnisse und unterstützt den Auftraggeber im Rahmen der Grundbetreuung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung vor Ort. Er berät und unterstützt den Auftraggeber bei besonderen Anlässen. Weiterhin werden die Beschäftigten belehrt. Die FASi verpflichtet sich, mit einem Betriebsarzt als Kooperationspartner zusammenzuarbeiten, um die betriebsärztlichen Fragen zu klären:

Mustervertrag
“Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten“
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 1
für die Fachkraft für Arbeitssicherheit

.....
Name des Betriebsarztes

.....
Strasse und Hausnummer

.....
Postleitzahl und Ort

Außerdem verpflichtet sich die FASi zur Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat und den Sicherheitsbeauftragten.

§ 3 Schweigepflicht, Datenschutz

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der gesetzliche Datenschutz ist von beiden Vertragsparteien zu wahren.

§ 4 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber wird der FASi alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Der Auftraggeber ermöglicht der FASi nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.

§ 5 Haftung

Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden richtet sich für beide Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Verhinderung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Im Falle einer länger dauernden Verhinderung (Urlaub, Krankheit, Fortbildung o.ä.) bemüht sich die Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeinsam mit dem Auftraggeber um eine geeignete Vertretung.

Mustervertrag
“Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten“
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 1
für die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die FASi hat dem Auftraggeber eine voraussehbare Verhinderung rechtzeitig mitzuteilen. Die Kosten der Vertretung trägt die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

§ 7 Fortbildung

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung, um jederzeit die sich aus dem ASiG ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 erfüllen zu können.

§ 8 Anzahl Arbeitnehmer

Zur Zeit des Vertragsabschlusses beschäftigt der AuftraggeberBeschäftigte. Hierzu zählen neben den Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten auch geringfügig Beschäftigte.

Ändert sich die Beschäftigtenanzahl, hat der Auftraggeber die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu informieren.

Bei einer Überschreitung des Schwellenwertes 10 (Beschäftigte) nach § 2 Abs. 5 DGUV Vorschrift 2, erlischt das Vertragsverhältnis für die Regelbetreuung nach Anlage 1 DGUV Vorschrift 2.

§ 9 Betreuung vor Ort

Grundbetreuung:

Die Grundbetreuung ist spätestens nach 5 Jahren zu wiederholen, wenn die Arbeitsverhältnisse sich nicht ändern.

Anlassbezogene Betreuung:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei besonderen Anlässen nach DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 2 Anlage 1 zu beauftragen.

§ 10 Honorar

Der Auftraggeber entrichtet ein Honorar, sobald eine der in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 2 Anlage 1 geforderten Leistungen und zusätzlichen Aufgaben nach § 2 von der Fachkraft für Arbeitssicherheit erbracht wurden.

Mustervertrag
“Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten“
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 1
für die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Grundbetreuung

Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung	€	_____
.....	€	_____
Pauschale, Nebenkosten, km-Geld	€	_____
Wegezeiten, Vor- und Nacharbeiten	€	_____
Gesamtsumme netto	€	_____
zzgl. ges. MwSt., derzeit%	€	_____
Gesamtsumme brutto	€	_____

Zusätzliche Aufgaben nach § 2

.....	€	_____
.....	€	_____
.....	€	_____
Pauschale, Nebenkosten, km-Geld	€	_____
Wegezeiten, Vor- und Nacharbeiten	€	_____
Gesamtsumme netto	€	_____
zzgl. ges. MwSt., derzeit%	€	_____
Gesamtsumme brutto	€	_____

Mustervertrag
“Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten“
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 1
für die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Anlassbezogene Betreuung

Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen	€	_____
Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben	€	_____
Grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren	€	_____
Einführung neuer Arbeitsverfahren	€	_____
Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe	€	_____
Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben	€	_____
Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit	€	_____
Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten	€	_____
Erstellung von Notfall- und Alarmplänen	€	_____
Eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen	€	_____
Die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen	€	_____
Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen	€	_____
Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder)- Eingliederung von Rehabilitanden	€	_____
Häufung gesundheitlicher Probleme	€	_____
Pauschale, Nebenkosten, km-Geld	€	_____

Mustervertrag
“Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten“
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 1
für die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Wegezeiten, Vor- und Nacharbeiten	€	_____
Gesamtsumme netto	€	_____
zzgl. ges. MwSt., derzeit%	€	_____
Gesamtsumme brutto	€	_____

Die Überweisung der Beträge sind auf das nachstehende Konto vorzunehmen:

Bank BLZ..... Konto-Nr.

§ 11 Vertragsbeginn, Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um mindestens ein weiteres Jahr.

§ 12 Schlussbestimmungen

Es besteht Übereinstimmung, dass Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages zwischen den Parteien nicht getroffen sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist

....., den , den

Unterschrift der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Unterschrift des Auftraggebers

Mustervertrag
“Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten“
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 1
für die Fachkraft für Arbeitssicherheit

- Anlage 1: Auszug Arbeitssicherheitsgesetz -ASiG -:
- § 6 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - § 7 Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit
 - § 10 Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte
- Anlage 2: DGUV Vorschrift 2, § 2
Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 DGUV Vorschrift 2

Mustervertrag
“Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten“
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 1
für die Fachkraft für Arbeitssicherheit

ANLAGE 1

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG)

(...)

§ 6 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung von Körperschutzmitteln zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7 Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, daß an Stelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

§ 10 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

Mustervertrag
“Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten“
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 1
für die Fachkraft für Arbeitssicherheit

ANLAGE 2

....

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2 DGUV Vorschrift 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von **Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen**. Sie können kombiniert werden.

Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach 5 Jahren wiederholt:

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Die **Gefährdungsbeurteilung** besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Anlassbezogene Betreuungen:

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt beziehungsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

Mustervertrag
“Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten“
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 1
für die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefähderungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein.

Ergänzend zur Grundbetreuung können anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.